

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sozialtarif für Verbindungen im Netz der Deutschen Telekom.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom AG (im Folgenden Deutsche Telekom genannt), Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) den Sozialtarif für Verbindungen im Netz der Deutschen Telekom für bestimmte Standard-Anschlüsse, ISDN-Anschlüsse und Universal-Anschlüsse der Deutschen Telekom. Die Überlassung dieser Anschlüsse ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Deutsche Telekom zustande.

4 Voraussetzungen

Der Sozialtarif wird je Kunde nur einmal überlassen. Der Anschluss darf nicht überwiegend gewerblich genutzt werden.

Der Sozialtarif wird auch solchen Kunden überlassen, die mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft leben, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

4.1 Für Kunden, die

- nach den landesrechtlich festgelegten Voraussetzungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder geringem Einkommen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder
- BAföG gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,

gewährt die Deutsche Telekom innerhalb eines Abrechnungszeitraumes den Sozialtarif auf die Entgelte für bestimmte selbst gewählte Verbindungen der Deutschen Telekom.

4.2 Für blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Kunden, denen ein Grad der Behinderung von mindestens 90 zuerkannt wurde, gewährt die Deutsche Telekom innerhalb eines Abrechnungszeitraumes den Sozialtarif auf die Entgelte für bestimmte selbst gewählte Verbindungen der Deutschen Telekom.

4.3 Der Sozialtarif wird nur für die nachfolgend aufgeführten Produkte überlassen:

- Call Plus¹⁾
- Call Start
- Call Basic
- Calltime
- Call Time
- Call XXL
- Call XXL Freetime
- Call XXL Fulltime
- Call & Surf Start
- Call & Surf Basic²⁾
- T-Net Anschlüsse als Einzelanschlüsse
- T-Net 100
- T-ISDN Mehrgeräteanschlüsse
- T-ISDN 300

5 Leistungsumfang

5.1 Die Deutsche Telekom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten den So-

zialtarif für Verbindungen im Netz der Deutschen Telekom.

Für Kunden, die die Voraussetzungen unter Ziffer 4.1 erfüllen, gewährt die Deutsche Telekom eine soziale Vergünstigung in Höhe von maximal 6,94 EUR bzw. für Kunden, die die Voraussetzungen unter Ziffer 4.2 erfüllen, von maximal 8,72 EUR. Die soziale Vergünstigung wird mit den Verbindungsentgelten für City-, Deutschland- und Auslandsverbindungen der Deutschen Telekom sowie für Verbindungen der Deutschen Telekom zu nationalen Teilnehmerrufnummern mit der Zugangskennzahl 0 32 verrechnet, sofern diese Verbindungen der Deutschen Telekom vom Anschluss des Kunden hergestellt werden und nachfolgend nicht abweichendes festgelegt ist. Die soziale Vergünstigung wird nicht mit den Verbindungsentgelten für Auslandsverbindungen, die mit dem Spezialtarif CountrySelect abgerechnet werden, und den Verbindungen der Deutschen Telekom zu speziellen Diensten mit internationaler Zugangskennzahl verrechnet.

Die soziale Vergünstigung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird auf die Verbindungsentgelte der Deutschen Telekom ohne Umsatzsteuer gewährt. Die soziale Vergünstigung bzw. Teile der sozialen Vergünstigung werden nicht in den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen.

Forderungen für Dritte werden nicht berücksichtigt.

Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den Anfang eines Abrechnungszeitraumes, so wird für die Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Ende dieses ersten unvollständigen Abrechnungszeitraumes die vollständige Vergünstigung gewährt.

Fällt das Vertragsende nicht auf das Ende eines Abrechnungszeitraumes, so wird für die Zeit vom Anfang des letzten Abrechnungszeitraumes bis zum Vertragsende die vollständige Vergünstigung gewährt.

5.2 Kombinationen

Der Sozialtarif ist nur mit bestimmten Spezialtarifen der Deutschen Telekom kombinierbar. Der Sozialtarif wird nicht für Anschlüsse vereinbart, für die bereits eine anderweitige soziale Vergünstigung der Deutschen Telekom gewährt wird.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, bei Wegfall der in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen die Deutsche Telekom unverzüglich zu informieren.

7 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise

7.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

7.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es

¹⁾ Der Sozialtarif wird nicht für den Call Plus/Anlagenanschluss überlassen.

²⁾ Der Sozialtarif wird nicht für Call & Surf Basic (3) und Call & Surf Basic (4.2) überlassen.

technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Deutsche Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

- 7.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen die Deutsche Telekom zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.
- 7.4 Nach Ziffer 7.1 bis 7.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmittei-

lung besonders hingewiesen.

8 Kündigung

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der Deutschen Telekom oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

9 Sonstige Bedingungen

- 9.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 9.2 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.telekom.de/agb einsehbar.
- 9.3 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit der Deutschen Telekom über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.
- 9.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.